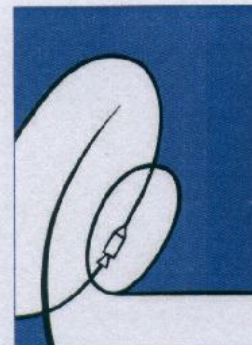


STATUTEN



NAME UND SITZ

- Art. 1 Die „Gesellschaft der Weltall-Philatelisten“ (GWP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich
- Art. 2 Die GWP wurde am 29. Januar 1969 gegründet.
Sie bezweckt den Zusammenschluss der Weltall-Briefmarkensammler in der Schweiz sowie in allen übrigen Ländern und fördert das Sammeln von Postwertzeichen und Postdokumenten, besonders im Zusammenhang mit der Weltraumfahrt.
- Art. 3 Die GWP ist Mitglied des Verbandes „Schweiz. Philatelistenvereine“ (VSPHV).
- Art. 4 Die Gesellschaft kann sich anderen Verbänden und Vereinen von Philatelisten anschliessen oder sich daran beteiligen.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Die Aufnahme von Gesellschaftsmitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Dieser ist berechtigt, Bewerber ohne Angabe des Grundes abzuweisen.
Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Vereinsversammlung.
- Art. 6 An der Generalversammlung können auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Weltraumfahrt oder die Astrophilatelie ausgezeichnet haben.
Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom statutarischen Jahresbeitrag befreit.
- Art. 7 Die Gesellschaftsmitglieder leisten einen Jahresbeitrag, welcher jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird. Jugendliche bis 20 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit. Die gewählten Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Jedes Mitglied kann nach vorgängiger Kündigung von 3 Monaten auf Ende Jahr seinen Austritt bekanntgeben.
Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Vereinsversammlung.

ORGANE

- Art. 9 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor
 - Mutationen
 - Anträge von Mitgliedern

- Art. 10 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor dem Termin erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 11 Die GWP fasst ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer, wobei der Präsident nur bei Stimmengleichheit mitstimmt.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Wiederwählbarkeit.
- Art. 13 Die Gesellschaft führt in der Regel monatlich eine Zusammenkunft durch, wobei Lokal und Wochentag durch den Vorstand bestimmt werden.

FINANZEN

- Art. 14 Die Einnahmen der GWP bestehen aus:
- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Dem Reingewinn aus Veranstaltungen, Auktionen und Ausstellungen
 - Freiwilligen Zuwendungen von Gönnern und sonstigen Spenden
- Art. 15 Die Gesellschaftsrechnung schliesst per 31. Dezember eines jeden Jahres ab. Zwei durch die Generalversammlung zu wählende Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Jahresrechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.
- Art. 16 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 3'000.-- beschliessen.
- Art. 17 Rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen der Präsident in Verbindung mit dem Kassier, im Falle der Verhinderung des Präsidenten zeichnen der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, unter ausdrücklichem Ausschluss der persönlichen Haftpflicht der einzelnen Mitglieder

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19 In den Versammlungen erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen offen. Die Versammlung kann geheime Abstimmungen von Fall zu Fall beschliessen.
- Art. 20 Die Statuten und Reglemente können nur durch die Generalversammlung abgeändert werden.
Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mit einer Begründung einzureichen.
- Art. 21 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen werden.
Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 22 Diese Statuten wurden von den Generalversammlung vom 23. April 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. April 1979.

Der Präsident:



Ernst Leu

Der Kassier



Willi Markus